

((Solothurner Banken))

Kanton Solothurn  
Staatskanzlei  
Herrn Staatsschreiber Andreas Eng  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 28. Oktober 2016

*Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG)*

### **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2016 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für das geplante Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) zu äussern. Infolge kontinuierlicher Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche vom amtlichen Publikationswesen haben wir die von Ihnen unterbreitete Vorlage eingehend geprüft. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliche Erwägungen**

Solothurner Banken begrüsst und unterstützt das geplante Vorhaben (Ersatz der beiden bestehenden Erlasse zum Publikationswesen durch einen zeitgemässen, an die moderne Benutzerpraxis angepassten Einheitserlass in Gesetzesform). Der Gesetzesentwurf ist nachvollziehbar konstruiert und formuliert, und die daraus hervorgehenden Pflichten, Kompetenzen und Rechte sind Sinn machend geregelt.

Eine gewisse Skepsis hegen wir einzig betreffend die Absicht, einzelne Erlasse inskünftig nicht mehr in vollem Umfang zu veröffentlichen. Gerade das im Gesetztext hervorgehobene Beispiel der interkantonalen Erlasse (Entwurf PubG, §10 Abs. 1), die auch im Kanton Solothurn zum direkt anwendbaren Recht werden und die ständig an Bedeutung gewinnen, ohne dass die kantonale Legislative an ihrer Entwicklung hätte partizipieren können, würde es rechtfertigen, den Vorschlag, auf ihr Vorhandensein sozusagen nur hinweisen zu müssen – und diese Hinweise sodann einer amtlichen Publikation gleichzusetzen – eventuell erneut zu überdenken oder in der Verordnung benutzerfreundlicher auszugestalten.

Solothurner Banken unterstützt – unter dem Vorbehalt dieser Anregung – den Erlass als Gesamtes und begrüsst insbesondere dessen gesetzestechnisch gelungene Ausgestaltung und Redaktion.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Keine Bemerkungen.

\* \* \*

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Staatsschreiber, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und wünschen Ihnen bei der Weiterarbeit am Erlass und später bei dessen Umsetzung und Anwendung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

**Solothurner Banken**

Der Präsident

*sig. Markus Boss*